

des Fremdenverkehrsverbandes Ammersee - Lech

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr,
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen "Fremdenverkehrsverband Ammersee - Lech e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg a. Lech eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Landsberg a.L.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verband fördert den Fremdenverkehr und erschließt das Verbandsgebiet für den Erholungs-, Ausflugs- und Urlaubsverkehr.
- (2) Der Verband soll insbesondere:
 - a) zweckdienliche Einrichtungen anregen, planen, schaffen, unterhalten und fördern;
 - b) für das gesamte Verbandsgebiet Werbung betreiben und damit die Werbemaßnahmen der Mitglieder unterstützen;
 - c) die Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den Behörden und allen am Fremdenverkehr beteiligten und interessierten Personen und Stellen vertreten und fördern;
 - d) einheitliche Satzungen erlassen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Benützung der Einrichtungen des Verbandes sowie entsprechende Satzungen für die Benützung von Einrichtungen der Mitglieder vorschlagen.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. der GemeinnützigkeitsVO vom 24.12.1953
Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch nicht gebunden, konfessionell und landsmannschaftlich unabhängig.
- (5) Der Verband ist Mitglied beim Fremdenverkehrsverband München - Oberbayern.

§ 3 - Zweckbindung des Vermögens

- (1) Das Verbandsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten unbeschadet der Regelung des § 19 weder während ihrer Verbandszugehörigkeit noch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband Zuwendungen aus Verbandsmitteln.
Bei Auflösung des Verbandes fließt das Vermögen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Landkreise und Gemeinden,
 - b) Fremdenverkehrs- Verschönerungs- und Heimatvereine,
 - c) Einzelmitglieder, insbesondere Firmen und Betriebsinhaber aus dem Gaststätten-, Beherbergungs- und Verkehrsgewerbe, Handel und Handwerk,
 - d) sonstige natürliche und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern (fördernde Mitglieder).
- (2) Über den Aufnahme- bzw. Beitrittsantrag, der nur schriftlich abgegeben werden kann, entscheidet der Ausschuß. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme bzw. des Beitritts.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um den Verband und seine Bestrebungen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Ausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Zur Ernennung bedarf es der Stimmen von drei Vierteln der Ausschußmitglieder.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluß oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß;
- c) bei juristischen Personen des Privatrechts, Vereinigungen und Privatunternehmungen durch Liquidation, Austritt oder Ausschluß. Bei Liquidation ist maßgeblich der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses.

§ 6 - Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einjähriger schriftlicher Kündigung gegenüber dem Ausschuß erklärt werden.

§ 7 - Ausschluß

- (1) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine mit den Interessen des Verbandes nicht zu vereinbarende Handlungsweise;
 - b) die Nichterfüllung einer dem Verband gegenüber eingegangenen **Verpflichtung**, mag diese in der Satzung, in Mitgliederversammlungsbeschlüssen, in vertraglicher oder sonst rechtsverbindlicher Form festgelegt sein. Voraussetzung ist, daß der Verband das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich schriftlich aufgefordert hat.
- (2) Die Ausschließung erfolgt durch 2/3 Beschluß des Ausschusses zum Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließendem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschließungsbeschluß hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Gegen diesen Beschluß ist binnen einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Briefes Berufung zur Mitgliederversammlung möglich.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß; die Anrufung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Nach diesem Zeitpunkt kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Vertretung ihrer Fremdenverkehrsinteressen vom Verband zu verlangen und bei Werbe- und Unterbringungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt zu werden;
 - b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen;
 - c) beim Verband Anträge zu stellen;
 - d) die dem Verband zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen und die dem Verband für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die dem Verband angehörenden Fremdenverkehrs- Verschönerungs- und Heimatvereine geben sich ihre Verfassung selbst. Diese darf aber nicht mit der Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
 - b) die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu befolgen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 - d) ihrer Beitragspflicht nachzukommen.
- (2) Die Satzungen der dem Verband angehörenden Fremdenverkehrs-, Verschönerungs- und Heimatvereine müssen mit der Satzung des Verbandes im Einklang stehen.

§ 10 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich für:

a) Landkreise (§ 4 Abs. 1 Buchst. a)	1000,-- DM
Gemeinden je angefangene 500 Einwohner	50,-- DM
b) Fremdenverkehrs-, Verschönerungs- und Heimatvereine (§ 4 Abs. 1 Buchst. b)	50,-- DM
c) Einzelmitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. c) sowie fördernde Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Buchst. d)	10,-- DM
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 11 - Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Mitgliederversammlung (§ 12 ff.)
 - b) Verbandsausschuß (§ 15)
 - c) Verbandsvorsitzender (§ 16)
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses Sachverständige beiziehen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes.
- (2) die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Verbandsvorsitzende jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung durch den Ausschuß oder durch mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 13 - Einberufung und Verfahren

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Verbandsvorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle Mitglieder stimmberechtigt. Sie geben ihre Stimmen entweder durch entsprechend viele Bevollmächtigte bzw. bei Einzelmitgliedern durch das Einzelmitglied selbst ab, wobei ein Beitrag von angefangenen 50,-- DM bei Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1a, 50,-- DM bei Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1b und 10,-- DM bei Einzel- und fördernden Mitgliedern je eine Stimme bedeutet. Maßgebend ist die Beitragszahlung aus dem Vorjahr.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Sind diese am Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, so übernimmt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung ein vom Ausschuß zu bestimmendes Ausschußmitglied.
- (7) Über die Versammlung bzw. ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer (Geschäftsführer) eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls der Schriftführer verhindert ist, ist vom Ausschuß ein Ausschußmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - b) Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Führung und die Werbearbeit des Verbandes.
 - c) Wahl des Verbandsausschusses
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung
 - g) Entlastung des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Geschäftsführers
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - i) Entscheidung über Beschwerden gegen den Verbandsvorsitzenden oder Ausschuß
 - k) Entscheidung über Berufungen gegen einen Ausschließungsbeschluß
 - l) Beschlußfassung über den Beitritt zu anderen Fremdenverkehrsorganisationen.

- m) Beschlußfassung über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus triftigen Gründen einen anderen Ort zu bestimmen.
- n) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Tagung eingereicht werden.

§ 15 - Verbandsausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer (Geschäftsführer)
 - e) fünf Beisitzern.
- (2) Bei der Wahl der vier Beisitzer ist darauf zu achten, daß jede der in § 4 genannten Gruppen vertreten ist.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist der jeweilige Landrat des Landkreises Landsberg am Lech. Sollte dieser zur Übernahme des Amtes aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sein, muß ein Vorsitzender aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1a gewählt werden. Die anderen Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die Ausschußmitglieder führen ihr Amt bis zu einer Neuwahl weiter.
- (5) Der Ausschuß leitet den Verband und beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Verbandsangelegenheiten sowie über Anträge, die in ihrer sachlichen und finanziellen Tragweite die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht erfordern und sich mit den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien (§ 14 Abs. 1 Buchst. b) vereinbaren lassen.
- (6) Gegen alle Verfügungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 16 - Verbandsvorsitzender

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S. des § 26 BGB.
Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden stehen dessen Rechte dem stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann insbesondere im Rahmen des Haushalts über Verbandsmittel bis zu Höhe von 1.000,-- DM verfügen. Im übrigen bedarf er der Einwilligung des Ausschusses.

- (3) Für die im Haushalt festgelegten sowie für die laufenden Ausgaben und feststehenden Verpflichtungen kann dem Vermögensverwalter Auszahlungsbefugnis erteilt werden. Die Zahlungsanweisung hierfür kann vom Verbandsvorsitzenden nachträglich erfolgen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs.1) und die Sitzungen des Ausschusses (§ 15). Er sorgt dafür, daß über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer Niederschriften gefertigt werden. Er gibt dem Schriftführer Anweisungen über den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.
- (5) In unaufschiebbaren Fällen kann der Verbandsvorsitzende auch über den Ausschuß vorbehaltene Angelegenheiten allein entscheiden. Hierüber ist dem Ausschuß spätestens in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden.

§ 17 - Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung bestellt. Er kann nur aus wichtigen Gründen von seinem Amt abgelöst werden. An den Ausschußsitzungen hat er mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte sowie die Führung des Protokolls. In wichtigen Fragen hat er stets die Weisung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters einzuholen.
- (3) Die Geschäftsführung kann haupt- oder ehrenamtlich erfolgen.
- (4) Bei einer hauptamtlichen Geschäftsführung sind die Bestimmungen des Bundesangestellten-Tarifbeschlusses (BAT) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer können auch die Kassengeschäfte (§ 18) übertragen werden.

§ 18 - Kassenführung

- (1) Die Kassen- und Buchführung übernimmt, solange kein eigener Kassier bestellt wird, die Kreiskasse beim Landratsamt Landsberg a.L.. Die Bücher und Konten des Verbandes sind bei einer Überprüfung der Kreiskasse mitzuprüfen.
- (2) Der Kassier führt die vorbereitenden Kassengeschäfte durch. Ihm obliegt die rechtzeitige Beschaffung der Mittel und die Ausnutzung der finanziellen Möglichkeiten sowie die wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens.

Er hat insbesondere:

- a) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes entsprechend der Abwicklung des Haushalts zu tätigen,
- b) die Jahresrechnung so zeitig zu erstellen, daß sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- c) ein Verzeichnis über das Vermögen des Verbandes anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

- (3) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die mit keinem der Kassengeschäfte betraut sein dürfen, haben mindestens jährlich einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (4) Bei Vereinigung der Geschäfts- und Kassenführung (§ 17 Abs. 4) verbleibt die Verantwortung und Kassenaufsicht unbeschadet beim gewählten Kassier (Schatzmeister).

§ 19 - Auslagenvergütung

Alle Verbandsämter werden ehrenamtlich geführt, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei vom Verband veranlaßten Reisen wird die Reisekostenstufe A des Reisekostengesetzes zur Berechnung herangezogen. Bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug wird ein Betrag von 0,20 DM/km, bei Fahrten mit der Bundesbahn der Fahrpreis der 2. Klasse erstattet.

§ 20 - Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung und durch Aushang in der Geschäftsstelle.

§ 21 - Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 22 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur dann in einer Verbandsversammlung erfolgen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer weiteren Verbandsversammlung die einfache Mehrheit. Die Einladung zu dieser weiteren Verbandsversammlung muß mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (2) Wenn der Beschluß zur Auflösung gefaßt ist, so wird das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Fremdenverkehrsförderung im bisherigen Verbandsgebiet dem Landkreis Landsberg übertragen.

§ 23 - Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) In der Übergangszeit obliegt die Geschäftsführung des Verbandes dem Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (3) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (4) Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 24 - Tag der Errichtung der Satzung.

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.7.1969
in Windach beschlossen worden.

Landsberg, den 29.7.1969


(1. Vorsitzender)